

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz; Antrag auf beschränkte Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Ila

Antragsteller ist die Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz.

Beantragt wird eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Ila mit einer maximalen Momentanentnahme von 42 l/s, einer maximalen Tagesentnahme von 1.450 m³/d sowie einer maximalen jährlichen Entnahme von 185.000 m³/a für die Eigenwasserversorgung.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlüssiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen.

Die Aufzeichnungen der bisherigen Grundwasserentnahmen zeigen einen gleichmäßigen Wasserbedarf. Bislang sind durch die bisherige Nutzung keine nachteiligen Entwicklungen bekannt und werden auch nicht erwartet.

Mit der beantragten Benutzung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die untere Naturschutzbehörde und die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land, das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Nürnberger Land, die Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, die Stadtwerke Röthenbach a.d. Pegnitz GmbH sowie durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 225, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 12.12.2024
Landratsamt Nürnberger Land